

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GuF Gravur und Frästechnik Fiedler e.K.

1. Allgemeines

Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden gelten erst dann als für uns verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden, es sei denn, dass im Einzelfall ein Auftrag stillschweigend ausgeführt wurde.

Auftragsannahme

Rahmenaufträge müssen innerhalb eines Jahres abgerufen werden.

3. Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, gelten unsere Preise ab Firmensitz Hachenburg einschließlich Verpackung. Diese Preise beruhen auf den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Kostenfaktoren, insbesondere Rohmaterial Preise, Löhne, Steuern, Frachten und dergleichen. Ändern sich diese in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend den im Lieferzeitpunkt angehenden Kostenfaktoren anzupassen.

4. Versand

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen entweder durch die Bahn, Post oder andere Transport- bzw. Verkehrsmittel. In jedem Fall geht das Transportrisiko zu Lasten des Empfängers. Im Allgemeinen erfolgen Auslieferung und Berechnung im Ganzen. Wir sind jedoch auch zu Teilsendungen nach jeweiliger Fertigstellung der Ware mit entsprechender Berechnung und Anspruch auf Rechnungsbegleichung berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, sind Zahlungen netto und ohne Abzug – innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die gelieferte Ware darf vor Bezahlung weder verpfändet noch anderweitig zur Sicherheit übereignet werden. Ist der Auftraggeber mit Abnahme oder Zahlung im Verzug, steht es uns frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Bei Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers sind wir berechtigt, Zahlung gegen Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen. Der Auftraggeber kann wegen etwaiger von uns nicht anerkannter Mängel seine Zahlungen nicht zurückhalten oder Aufrechnungen geltend machen. Sind Ratenzahlungen bewilligt oder aus verschiedenen Lieferungen Zahlungen gestundet, so werden unsere sämtlichen Forderungen fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rate oder einem Stundungsbetrag länger als 2 Wochen im Rückstand bleibt. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

6. Liefertermine

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Durch überschreiten der Lieferfrist hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz und kein Anrecht auf Rücktritt vom Vertrag. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Strom- und Materialanlieferung, Maschinendefekte, Unfälle, Streiks und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragserteilung, ohne dass dadurch dem Auftraggeber gegen uns Ansprüche irgendwelcher Art entstehen.

Wir liefern nur im Versandweg. Eine Selbstabholung der Ware ist nur nach Absprache von uns möglich.

7. Gewährleistung

Mängel müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Sendung beim Auftraggeber. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor der Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Gegenstand nichts geändert werden. Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängeln erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Ersatz für entgangenen Gewinn, Demontagekosten oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Eine Pflicht zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Für Beschädigungen, die während des Transportes vorgekommen sind oder in unsachgemäßer Behandlung während des Transportes ihren Grund haben, muss sich der Auftraggeber an das entsprechende Transportunternehmen halten und dort seine Ansprüche geltend machen. Unsachgemäßes Entladen bzw. unsachgemäßer Umgang seitens der Warenannahme durch den Auftraggeber geht zu dessen Lasten.

Kundenspezifische Produkte bzw. Einzelanfertigungen können nicht zurückgenommen oder reklamiert werden.

8. Muster und Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Schilder, Frästeile, Schablonen, Drucke, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Instandhaltungskosten und erforderliche Nacharbeiten/Korrekturen werden vom Auftraggeber übernommen.

Setzt der Auftraggeber während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Auftraggeber sie bezahlt hat, in unserem Besitz. In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen oder einzelnen Stücken nicht beanstandet werden. Das gilt insbesondere bei: geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen, geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag, geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Aufträgen innerhalb eines Auftrages.

Wir übernehmen keine Haftung für die Verarbeitung von Fremdmaterialien. Die Verarbeitung z.B. von Drucken, das nachgravieren, angelieferten Frästeilen etc. geschieht auf eigene Verantwortung, auch wenn die Verarbeitung von einem Mitarbeiter übernommen wird. Für einen Schaden an den Originalen kommt Gravur und Frästechnik Fiedler e.K. nicht auf.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen bzw. Fräs- und Beschriftungsteile, die vom Auftraggeber wegen einer geringfügigen Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

Wenn in den vom Auftraggeber übermittelten Produktionsunterlagen nicht ausdrücklich ausgewiesen (z.B. Bohrungen / Fräsungen etc.), wird bei allen angegebenen Massen nach Allgmeintoleranzen gefertigt.

Fermündlich aufgegebene Änderungs- bzw. Korrekturwünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

9. Herausgabe von Zwischenerzeugnissen

Wir stellen Ihnen keine Daten oder sonstige im Rahmen unserer Leistungserbringung gewonnenen oder beschafften Zwischenerzeugnisse wie z. B. Druckmuster, Dateien etc. zur Verfügung.

10. Verschiedenes

Die zum Lieferangebot gehörenden und von uns zu erstellenden Unterlagen, wie Zeichnungen und dergleichen dienen nur zur Fertigung. Sie bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Unterlagen des Auftraggebers werden von uns mit gebotener kaufmännischer Sorgfalt behandelt und verbleiben zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag als Archivgut bei uns. Das Weiterreichen sowohl von uns erstellter, als vom Auftraggeber gelieferter Unterlagen (Zeichnungen etc.) an Dritte, ist von uns aus untersagt bzw. wird von uns ausgeschlossen. Für abhanden gekommene Stücke wird keine Haftung übernommen. Werkzeuge, bei denen der Auftraggeber einen Werkzeugkostenanteil trägt, verbleiben entschädigungslos in unserer Firma. Bei voller Bezahlung des Werkzeuges durch den Auftraggeber geht es in dessen Eigentum über. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, gilt bei Abrufaufträgen: Für Abruf und Lieferung gilt eine angemessene Frist. Bei derartigen Aufträgen ist die Ware innerhalb des Kalenderjahres in dem der Auftrag und die Auftragsbestätigung erteilt wurden, abzunehmen. Die vereinbarten Preise von Abrufaufträgen haben bei Nichtabnahme des Restquantums keine Gültigkeit. An deren Stelle treten Preise für das tatsächlich abgenommene Quantum.

10. Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung wird ausdrücklich Amtsgericht Westerburg vereinbart.